



öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

### Betrifft:

Mühlenstraße – Bau einer Durchfahrtsperre mit Hubpollern

### Fachbereich:

66 - Amt für Verkehrsmanagement

### Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Jochen Kral

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ordnungs- und Verkehrsausschuss	22.11.2023	Entscheidung
Bezirksvertretung 1	24.11.2023	Anhörung

### Beschlussdarstellung:

Der Ordnungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Bau einer mit Hubpollern ausgestatteten Durchfahrtsperre in der Mühlenstraße westlich der Neubrückstraße.

### Sachdarstellung:

#### Grundlage

Grundlage der geplanten Maßnahme ist der Ratsbeschluss der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13.12.2018 „Neugestaltung der Mühlenstraße - Bedarfsbeschluss“ (66/108/2018). Der Bau einer mit Hubpollern ausgestatteten Durchfahrtsperre stellt einen vorgezogenen Baustein des weiterhin angestrebten Gesamtkonzeptes für die Mühlenstraße dar. Diese Vorlage ist auch vor dem Hintergrund der teilweisen Änderungen der örtlichen Begebenheiten seit dem Jahre 2018 (beispielsweise Vorhandensein von Sharing-Stationen) demnach eine Weiterentwicklung des oben genannten Bedarfsbeschlusses.

#### Veranlassung

Die Düsseldorfer Altstadt ist als hoch attraktives Ausflugsziel mit ihrem abendlichen Freizeitangebot einer der wichtigsten Anziehungspunkte der Landeshauptstadt Düsseldorf. Grundvoraussetzung für dieses Angebot ist, dass der Bereich von

unnötigen Verkehren freigehalten wird, so dass notwendige Erschließungsfunktionen sichergestellt sind.

Dies erfordert auch eine Regulierung der Mühlenstraße. Vom Grabbeplatz aus ist daher die Einfahrt in die Mühlenstraße mittels Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ untersagt. Von dem Verbot ausgenommen sind Anlieger, Lieferverkehr, Taxen und der Radverkehr. Leider wird diese Ausschilderung nicht von allen Verkehrsteilnehmern akzeptiert, so dass es zu unnötigen, störenden und sogar gefährlichen Belastungen kommt. Neben sogenannten „Autoposern“ sind insbesondere in den Abendstunden am Wochenende gefährliche Situationen zu beobachten.

Die Mühlenstraße ist eine wichtige Zufahrtstraße der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes für weite Teile der Altstadt. Von Freitag bis Sonntag werden im Durchschnitt ca. 150 Einsätze durch die Mühlenstraße gefahren. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass die Fahrbahn der Mühlenstraße jederzeit befahrbar bleibt und Staubildung vermieden wird.

Es ist jedoch regelmäßig zu beobachten, dass das Verbot von einer Vielzahl an Fahrzeugen missachtet wird. Eine regelmäßige Kontrolle der Einhaltung des Verbotes durch die Polizei und eine Einfahrtkontrolle durch das Ordnungsamt sind nicht dauerhaft darstellbar. Zudem ist der Nachweis der Einfahrtberechtigung im Einzelfall vor Ort schwer prüfbar.

Der Rückstau von Taxen in der Mühlenstraße, die den häufig überbelegten Taxistand am Burgplatz anfahren möchten, und auswärtiger Park-/Suchverkehr führt zu einer Blockade der Mühlenstraße, was für Polizei und Rettungsdienste ein schwerwiegendes Problem darstellt.

Im Rahmen der an den Wochenenden seit August dieses Jahres vorgenommenen ad-hoc Maßnahmen zur Stabilisierung des Verkehrsflusses in der Altstadt wird die Durchfahrt in die Mühlenstraße in Höhe der Neubrückstraße durch eine manuelle Sperre unterbunden und der Taxiplatz am Burgplatz aufgehoben.

Insbesondere die Herausnahme des Taxiverkehrs hat sich beruhigend auf die verkehrliche Situation ausgewirkt. Umgekehrt blieb durch die Möglichkeit der Anforderung von Bestellfahrten der Burgplatz auch für den Taxiverkehr erschlossen. Die Verwaltung prüft in den nächsten Wochen neben dieser Maßnahme auch andere Lösungen, beispielsweise eine dosierte Zufahrt von nicht angeforderten Taxen. Eine Rückkehr zur vorhergehenden unregulierten Zufahrt der Taxis ist aufgrund der damit verbundenen Sicherheitsrisiken ausgeschlossen.

Insgesamt zeigen die positiven Erfahrungen der vergangenen Woche, dass eine Verstetigung der zeitweisen Sperrungen angezeigt ist. Um das bestehende Einfahrverbot wirksam und effektiv durchzusetzen, soll eine mit Hubpollern ausgestattete Durchfahrtsperre in der Mühlenstraße gebaut werden. Die Ersetzung der manuellen Durchfahrtsperre durch eine technisierte Hubpolleranlage soll unter Beibehaltung der aktuellen Regelungen erfolgen. Diese Regelungen können gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

Die Durchfahrtsperre soll technisch so ausgestattet werden, dass eine schnelle Erfassung der Fahrzeuge möglich ist und das Öffnen und Schließen möglichst zügig erfolgen kann. Anstelle einer Sperre im Rahmen eines durchgängig erforderlichen Personaleinsatzes ist der Bau einer Hubpolleranlage deutlich effektiver.

Außerdem ermöglicht die Hubpolleranlage auch zu anderen Zeiten eine bessere Durchsetzung von bestehenden Zufahrtbeschränkungen. Umgekehrt ist es

vorgesehen, in den Morgenstunden die Polleranlage offenzuhalten, um notwendigen Lieferverkehr zu erleichtern.

#### Rechtliche Grundlagen / Teileinziehungsverfahren

Es ist erforderlich, beim Betrieb einer Durchfahrtsperre mit Hubpollern aus rechtlichen Gründen die vorliegende straßenrechtliche Nutzungsbestimmung anzupassen. Hierzu hat die Verwaltung bereits die Durchführung des Teileinziehungsverfahrens für die Mühlenstraße vorbereitet.

Das Teileinziehungsverfahren ist erforderlich, um die Beschränkung der Widmung der Mühlenstraße auf den vorgesehenen Benutzerkreis "Anlieger, Lieferverkehr, Taxen und Radverkehr" dauerhaft im Sinne des § 7 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW sicherzustellen. Auch nach dem Teileinziehungsverfahren sind untergeordnete Einschränkungen dem verbliebenden Nutzerkreis zuzumuten. So können Lieferverkehre zu bestimmte Tageszeiten ausgeschlossen werden. Auch ist die nächtliche Aufhebung des Taxisplatzes an den Wochenenden weiterhin möglich.

Unabhängig vom Einsatz einer Polleranlage stellt das Teileinziehungsverfahren die jetzt schon existierende Beschränkung der Einfahrt dauerhaft auf eine rechtlich sichere Basis. Insgesamt dauert das formelle Verfahren der Teileinziehung ca. sechs Monate. Die Teileinziehung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### Technische Beschreibung und Betrieb der Hubpolleranlage

Die Durchfahrtsperre besteht aus insgesamt vier Hubpollern, zwei für jede Fahrtrichtung.

Auf Empfehlung des im Planungsprozess beteiligten Gutachters sind bei der Hubpolleranlage folgende Punkte zu beachten:

- Die Polleranlage muss für hohe Wiederholungsraten von Öffnungen ausgelegt sein.
- Einsatz einer doppelten Polleranlage mit voneinander getrennter Einfahrt und Ausfahrt, um eine bessere Möglichkeit der Zu- und Ausfahrt sowie eine deutlich bessere Durchfahrtsströmung zu gewährleisten.
- Eine Koppelung der mechanischen Elemente mit verschiedenen elektronischen Überwachungs- und Steuerungselementen muss möglich sein.
- Im Bereich der Ein- und Ausfahrt sind entsprechende Abfertigungselemente sowie Lichtzeitanlagen erforderlich.
- Die Erkennungssysteme können in/an Laternen/Hauswänden angebracht werden, so dass zusätzliche Masten nicht zwingend erforderlich sind. In den meisten Fällen wird aber ein Schaltschrank für die Steuerungselemente in der Nähe der Barriere erforderlich sein.
- Videoüberwachung im direkten Pollerbereich, um eventuelle Schadensersatzansprüche wirksam geltend machen zu können.

Die Erreichbarkeit für Gäste der Hotels oder anderer Anlieger sowie für Taxen und Einsatzfahrzeuge wird sichergestellt. Ein Betriebskonzept zu den detaillierten Regelungen wird derzeit von der Verwaltung erarbeitet. Vom Grundsatz her vergleichbar ist die bereits existierende Verkehrsregelung am Mannesmannufer.

Im Rahmen der Erstellung des Betriebskonzepts wird technisch eine grundsätzlich breite Grundvorrüstung vorgesehen werden (beispielsweise für eine mögliche Kennzeichenerfassung und Funkanbindung).

Vor Inbetriebnahme der Hubpolleranlage wird das Betriebskonzept dem OVA zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Zeitschiene und weiteres Vorgehen

Im Amtsblatt wurde der dem Teileinziehungsverfahren zugrundeliegende Plan der Öffentlichkeit bekanntgegeben und kann bis zum 31.01.2024 eingesehen werden.

Parallel wird die Ausschreibung der Bauleistungen so vorbereitet, dass sie im Dezember 2023 veröffentlicht werden kann.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Durchfahrtsperre im Sommer 2024 zu errichten.

Die Inbetriebnahme erfolgt im Anschluss.

### Kosten und Finanzierung

Die Herstellungskosten für die Durchfahrtsperre werden auf insgesamt 400.000,- Euro Brutto geschätzt.

Hierin enthalten sind Planungskosten in Höhe von 50.000,- Euro sowie Straßenbaukosten in Höhe von 100.000,- Euro, Kosten für die insgesamt vier Hubpoller rd. 160.000,- Euro und Kosten für die Steuerungstechnik 90.000,- Euro.

Die erforderlichen Finanzmittel werden aus dem vorhandenen Budget des Amtes für Verkehrsmanagement bereitgestellt.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Lageplan Hubpolleranlage

Anlage 2 - Querschnittszeichnung Hubpolleranlage